EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.02.2022 sowie des Infektionsschutzgesetzes des Bundes und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes in der jeweils aktuellen Fassung

Stand: 25. Februar 2022 mit markierten Änderungen gegenüber der Fassung vom 01.02.22, korrigierte Fassung

EINLEITUNG

Am 23. Februar 2022 ist die neueste Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung veröffentlicht worden. Die unter Artikel 1 der Verordnung aufgeführten Regelungen sind am Donnerstag, dem 24. Februar 2022, in Kraft getreten. Die unter Artikel 2 aufgeführten Änderungen (§§ 8 ff.) treten am 4. März 2022 ohne eine erneute Änderungsverordnung automatisch in Kraft. Die Verordnung gilt bis einschließlich zum 19. März 2022. Berücksichtigt werden ebenfalls das bundesweite Infektionsschutzgesetz sowie die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes in ihrer jeweils letzten Fassung.

In Abstimmung mit den Kirchen der Konföderation hat die Landeskirche dieses Dokument für den Zeitraum der aktuellen Verordnung angepasst. Wie bisher gelten alle Handlungsempfehlungen für die einzelnen kirchlichen Handlungsfelder aus den Vormonaten weiterhin, sofern keine Änderungen in diesem Dokument benannt sind.

Diese Handlungsempfehlungen werden ggf. fortgeschrieben und in der jeweils aktuellen Fassung unter der Adresse http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de veröffentlicht.

Sollte es Rückfragen oder Beratungsbedarf geben, wenden Sie sich gerne an

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, stefan.riepe@evlka.de oder

Simone Ernst, Eventmanagerin und Hygienebeauftragte für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, simone.ernst@evlka.de.

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► Die Erklärung der Bischöfe zum Download).

2. Den durch die Verordnung eröffneten Handlungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen.
   Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.

3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

WANN GELTEN WELCHE WARNSTUFEN?

~~Eine Warnstufe wird durch **Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt** festgestellt, wenn der Leitindikator Hospitalisierung und der Indikator Neuinfizierte den jeweiligen Schwellenwert mehr als 5 aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung. Eine Warnstufe wird durch **Allgemeinverfügung des Sozialministeriums** festgestellt, wenn der Leitindikator Hospitalisierung und der Indikator Intensivbetten den jeweiligen Schwellenwert mehr als 5 aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung.~~

~~**Indikator**~~	~~**Warnstufe 1**~~	~~**Warnstufe 2**~~	~~**Warnstufe 3**~~
~~Hospitalisierung (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz – Fälle je 100.000)~~	~~mehr als 3 bis höchstens 6~~	~~mehr als 6 bis höchstens 9~~	~~mehr als 9~~
~~Neuinfizierte (7-Tage-Inzidenz – Fälle je 100.000 – im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)~~	~~mehr als 35 bis höchstens 100~~	~~mehr als 100 bis höchstens 200~~	~~mehr als 200~~
~~Intensivbetten (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)~~	~~mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent~~	~~mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent~~	~~mehr als 15 Prozent~~

~~Bei einer 7-Tage- Inzidenz über 350 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt stellt der Landkreis durch entsprechende Allgemeinverfügung die Warnstufe 3 fest, unabhängig davon, ob die übrigen Leitindikatoren auch den für Warnstufe 3 erforderlichen Wert erreichen.~~

Die bisher in der Verordnung enthaltenen Warnstufen sind aufgehoben. Nach § 3 der Verordnung können die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmte Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung anordnen, wenn eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist.

WIE KÖNNEN GOTTESDIENSTE UND ANDACHTEN DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Religiöse Zusammenkünfte, also Gottesdienste und Andachten sowie kirchliche Trauerfeiern, unterliegen nicht der 3-G- oder 2-G-Regelung. Es liegt also in der Verantwortung der Kirchen und Gemeinden, eine gute Balance zwischen möglichst hohem Schutzniveau und freiem Zugang zu Verkündigung und Gottesdienst zu erreichen. Dabei ist die freiwillige Anwendung der unterschiedlichen Zugangsbeschränkungen möglich und es sollte vor Ort sorgfältig entschieden werden, ob Gottesdienste frei zugänglich sind oder auf die Teilnahme von Geimpften, Genesenen und ggf. Getesteten beschränkt werden sollen. Dazu dient die folgende Aufstellung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben und der ergänzenden landeskirchlichen Empfehlungen. Die Feier des **Abendmahls** ist auf Basis der entsprechenden Handlungsempfehlungen für das Abendmahl bei allen Varianten möglich.

Mit der aktuellen Verordnung wird eine Rücknahme der meisten Hygienemaßnahmen nach dem 19.03.22 angekündigt und in zwei Lockerungsschritten vorbereitet. Nach zwei Jahren Pandemie mag der Wegfall von Maskenpflicht und Abständen für manche ein nicht ganz einfacher Schritt sein oder zu Unsicherheiten führen. Gerade bei der Gestaltung von Gottesdiensten möchten wir deshalb für einen sensiblen Umgang mit diesen Freiheiten werben und anstelle der bisherigen Empfehlungen die Bitte aussprechen, je nach Situation vor Ort, Zielgruppe, Kirchengröße und Zahl der Teilnehmenden weiterhin verantwortungsvoll mit der Entscheidung für oder gegen Maske und Abstand umzugehen.

~~Bis zum 23.02.2022 gilt niedersachsenweit die Warnstufe 3. Private Zusammenkünfte und Feiern sind sowohl in Innenräumen als auch im Freien auf max. 10 Personen beschränkt. **Diese Beschränkung gilt nicht für Gottesdienste.** Gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 6 gelten religiöse Veranstaltungen nicht als private Zusammenkünfte. Weiterhin sind auch Veranstaltungen der Kirchengemeinde sowie Gruppen, Kreise, Chöre etc. keine privaten Zusammenkünfte.~~

Für nicht-kirchliche Trauerfeiern ist durch die Verordnung die Anwendung der 3G-Regelung vorgeschrieben~~, sie gelten nicht als private Zusammenkünfte und sind nicht auf 10 Personen beschränkt~~.

Gottesdienst mit 0G: Ohne Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete

Rechtliche Vorgaben aus der Corona-Verordnung bei 0G:

Anwendung:	gilt gemäß den Regelungen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte, grundsätzlich gibt es aus der Verordnung aber keine Zutrittsbeschränkung für Gottesdienste~~, selbst wenn Warnstufe 1, 2 oder 3 oder Inzidenz über 35 erreicht sind~~.
Abstandsgebot:	1,5 Meter sollen, wenn möglich eingehalten werden. Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannten Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen und nach Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. Ab 04.03.2022 entfällt generell die Abstandspflicht bei Veranstaltungen (bei Einhaltung von 3G).
Gruppenplätze:	die Verordnung definiert keine Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten.
Maskenpflicht:	In Innenräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, ab 50 Personen einer FFP2-Maske, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden.
Gemeindegesang:	ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Dokumentation:	~~Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.~~ Die Erfassung der Anwesenden ist nicht mehr vorgeschrieben, allerdings muss ein QR-Code zur freiwilligen Anmeldung über die Corona Warn App angeboten werden. Luca wird nicht mehr unterstützt!
Hygienekonzept:	muss bei mehr als 50 Personen vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.

~~**Ergänzende landeskirchliche Empfehlungen bei 0G:**~~

~~Abstand:~~	~~1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Gruppe den Gottesdienst besuchen.~~
~~Masken:~~	~~werden durchgängig getragen, auch am Platz, nach Möglichkeit FFP2-Standard.~~
~~Gemeindegesang:~~	~~im Freien deutlich eingeschränkt und mit Maske, in Innenräumen kein Gemeindegesang.~~
~~Chöre:~~	~~Chorsänger*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst.~~
~~Bläserchöre:~~	~~Bläser*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst.~~

Gottesdienst mit freiwilliger Anwendung von 3G: Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete

Rechtliche Vorgaben aus der Corona-Verordnung für 3G:

Anwendung:	gilt gemäß den Regelungen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Gottesdienste sind jedoch hiervon ausgenommen. Eine freiwillige Anwendung auf Gottesdienste ist aus Sicht der Landeskirche in Ausnahmefällen nach KV-Beschluss möglich.

Nachweise:	Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, diese muss min. 14 Tage zurückliegen. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 3 Monate alt ist. Getestete müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Möglich ist auch die durch den Veranstalter beaufsichtigte Testung vor Ort. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus. Die lokale Verfügbarkeit von Tests, insbesondere an Wochenenden, sollte bei allen Entscheidungen mitbedacht werden. Mitarbeitende, Dienstleister und Mitwirkende müssen durch den Betreiber oder Veranstalter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche getestet werden, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.
Zugangskontrolle:	die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle, bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.
Abstandsgebot:	1,5 Meter sollen wenn möglich eingehalten werden. Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannten Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen und nach Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist~~, diese Ausnahme nach § 8 Abs. 6 b Satz 2 entfällt bei Warnstufe 3~~. Ab 04.03.22 entfällt generell die Abstandspflicht bei Veranstaltungen.
Gruppenplätze:	durch die Verordnung gibt es keine Definition von Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten. Keine Erleichterung durch 3G.
Maskenpflicht:	In Innenräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, ab 50 Personen einer FFP2-Maske, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden, es sei denn, es wird entsprechend der Ausnahme nach § 8 Abs. 6 Satz 2 auf den Abstand verzichtet.
Gemeindegesang:	ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Dokumentation:	~~Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.~~ Die Erfassung der Anwesenden ist nicht mehr vorgeschrieben, allerdings muss ein QR-Code zur freiwilligen Anmeldung über die Corona Warn App angeboten werden. Luca wird nicht mehr unterstützt!
Hygienekonzept:	muss bei mehr als 50 Personen vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.

~~**Ergänzende landeskirchliche Empfehlungen für 3G:**~~

~~Abstand:~~	~~1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Gruppe den Gottesdienst besuchen.~~

~~Masken:~~	~~werden durchgängig getragen, am Platz kann die Maske abgenommen werden, nach Möglichkeit FFP2-Standard.~~
~~Gemeindegesang:~~	~~deutlich eingeschränkt, in Innenräumen nur mit Maske.~~
~~Chöre:~~	~~Chorsänger*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung der Geimpften und Genesenen vor dem Gottesdienst, verpflichtender Nachweis eines tagesaktuellen negativen Tests für Sänger*innen ohne Impf- oder Genesenennachweis (Testzentrum oder vor Ort unter Aufsicht).~~
~~Bläserchöre:~~	~~Bläser*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung der Geimpften und Genesenen vor dem Gottesdienst, verpflichtender Nachweis eines tagesaktuellen negativen Tests für Bläser*innen ohne Impf- oder Genesenennachweis (Testzentrum oder vor Ort unter Aufsicht).~~

Gottesdienst mit freiwilliger Anwendung von 2G: Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte und Genesene~~, bei 2Gplus mit zusätzlichem negativem Testnachweis bzw. anderen zulässigen Nachweisen~~

Rechtliche Vorgaben aus der Corona-Verordnung für 2G ~~/ 2Gplus~~

Anwendung:	gilt gemäß den Regelungen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte. Veranstalter, Betreiber und Gastronomen können sich freiwillig für die Anwendung der 2-G- ~~oder 2-G-plus~~ Regelung entscheiden. Auch wenn örtliche Behörden auf Grundlage einer Allgemeinverfügung die Anwendung der 2-G- ~~oder 2-G-plus~~ Regelung für Veranstaltungen anordnen, bleiben die Gottesdienste nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Corona-Verordnung grundsätzlich ausgenommen, und es verbleibt bei der freiwilligen Anwendung auf Grundlage eines KV-Beschlusses.
Nachweise:	Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurückliegen. Bei der sog. Boosterimpfung gilt abweichend bereits der Tag der Impfung. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 3 Monate alt ist. Personen, die aus medizinischen Gründen oder als Teilnehmende an einer klinischen Studie nicht geimpft werden dürfen und dies durch ein ärztliches Attest bestätigen können, müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Möglich ist auch die durch den Veranstalter beaufsichtigte Testung vor Ort. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus. Die lokale Verfügbarkeit von Tests, insbesondere an Wochenenden, sollte bei allen Entscheidungen mitbedacht werden. Mitarbeitende, Dienstleistende und Mitwirkende, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können oder wollen, müssen sich täglich mit einem PoC-Antigentest testen lassen. Diese Personen sind darüber hinaus bei der Veranstaltung zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, sofern im Rahmen ihrer Tätigkeit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschritten wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen. ~~2-G-plus-Regel ohne Beschränkung der Personenkapazität des Raumes auf max. 70 %:~~ ~~Bei Anwendung der sog. 2-G-plus-Regel muss von vollständig Geimpften oder Genesenen zusätzlich ein aktueller negativer Testnachweis wie im Absatz zuvor beschrieben oder der Nachweis einer Zweitimpfung, die nicht länger als 90 Tage zurückliegt oder der Nachweis einer erfolgten Boosterimpfung oder der Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorgelegt werden.~~

	~~2-G-plus-Regel mit Beschränkung der Personenkapazität auf max. 70 %:~~ ~~In diesem Fall ist die Vorlage eines aktuellen negativen Testnachweises oder eines Nachweises einer Boosterimpfung für Geimpfte und Genesene nicht erforderlich.~~
Zugangskontrolle:	die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle, bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.
Abstandsgebot:	1,5 Meter sollen wenn möglich eingehalten werden. Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannten Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen und nach Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist~~, diese Ausnahme nach § 8 Abs. 6 Satz 2 entfällt bei Warnstufe 3~~. Ab 04.03.22 entfällt generell die Abstandspflicht bei Veranstaltungen.
Gruppenplätze:	durch die Verordnung gibt es keine Definition von Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten. Keine Erleichterung durch 2G.
Maskenpflicht:	In Innenräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, ab 50 Personen einer FFP2-Maske, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden, es sei denn, es wird entsprechend der Ausnahme nach § 8 Abs. 6 Satz 2 auf den Abstand verzichtet.
Gemeindegesang:	ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Dokumentation:	~~Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.~~ Die Erfassung der Anwesenden ist nicht mehr vorgeschrieben, allerdings muss ein QR-Code zur freiwilligen Anmeldung über die Corona Warn App angeboten werden. Luca wird nicht mehr unterstützt!
Hygienekonzept:	muss bei mehr als 50 Personen vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.

~~**Ergänzende landeskirchliche Empfehlungen für 2G:**~~

~~Abstand:~~	~~1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Gruppe den Gottesdienst besuchen.~~
~~Masken:~~	~~werden durchgängig getragen, am Platz kann die Maske abgenommen werden, nach Möglichkeit FFP2-Standard.~~
~~Gemeindegesang:~~	~~in Innenräumen nur mit Maske.~~
~~Chöre:~~	~~Chorsänger*innen müssen geimpft oder genesen sein und können mit reduziertem Abstand stehen, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst.~~
~~Bläserchöre:~~	~~Bläser*innen müssen geimpft oder genesen sein und können mit reduziertem Abstand stehen, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst.~~

WELCHE RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE SOWIE FÜR DIE AUSGABE VON SPEISEN UND GETRÄNKEN?

Die folgenden aufgeführten rechtlichen Vorgaben gelten

a) für alle kirchlichen **Veranstaltungen und Zusammenkünfte** mit **mehr als ~~25~~ 50 Personen** ~~(bei Warnstufe 2 mehr als 15, bei Warnstufe 3 mehr als 10 Personen)~~ außer für Gottesdienste und Andachten und somit z.B. für Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen inkl. Proben, Durchführung von Gruppen und Kreisen, Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen oder Jugendlichen, Ausstellungen, Gemeindebüchereien, Offene Kirchen, Selbsthilfegruppen und -angebote, Sitzungen, Planungstreffen und andere vergleichbare Zusammenkünfte sowie

b) für Kirchencafé, Basare und andere Anlässe, bei denen **Speisen und Getränke** ausgeben werden und **unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen**. Sie gelten nicht für Tafeln und diakonische Mittagstische, für die nur ein Hygienekonzept nach § 5 erforderlich ist!

~~**Veranstaltungen der Kirchengemeinde, Gruppen, Kreise, Chöre etc. sind keine privaten Zusammenkünfte und fallen nicht unter die Kontaktbeschränkungen bis zum 23. Februar 2022.**~~

Für Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gibt es durch die Verordnung andere Regeln, die auf Seite 10 beschrieben werden. Zur Vereinheitlichung bietet sich an, eine allgemeine Regelung für das Betreten der Räumlichkeiten der Gemeinde zu treffen, die dann für alle nicht-gottesdienstlichen Anlässe gleichermaßen gilt. Am Ende dieses Dokumentes finden Sie unter „Allgemeingültige Hygienevorschriften und Regelungen“ weitere Informationen und Präzisierungen zu den Themen Hygienekonzept, Maskenpflicht, Dokumentation der Anwesenden und Testung.

VORSCHRIFTEN AUS DER CORONA-VERORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGEN UND GASTRONOMIE (§§ 8 & 9)
☐ max. 2.000 Personen
☐ **Seit dem 24.02.2022 gilt die 2G-Regel , ab 04.03.2022 gilt die 3G-Regel für alle Anwesenden im Innen- und Außenbereich. Das bedeutet, dass ungeimpfte Personen nach den Regeln der Kontaktbeschränkungen (§ 7a) bis einschließlich 03.03.2022 nicht an solchen Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Vom 04.03.2022 bis zum 19.03.2022 dürfen ungeimpfte Personen nur dann teilnehmen, wenn sie einen aktuellen negativen Test vorweisen können. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regel zur Zutrittsbeschränkung liegt bei dem einzelnen ungeimpften Teilnehmenden. Bei mehr als 50 Personen müssen die 2G- bzw. 3G-Nachweise durch den Veranstalter kontrolliert werden. Diese Regeln gelten – wie bisher – nicht für Gottesdienste, Andachten, religiöse Trauerfeiern etc.**
☐ Hygienekonzept bei mehr als 50 Personen (§ 5)
☐ **In Innenräumen** besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, bei mehr als 50 Personen einer FFP2-Maske, bei Gastronomie FFP2 unabhängig von der anwesenden Personenzahl (§ 4). Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden, es sei denn, es wird auf jeglichen Abstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet (§ 8 Abs. 6 Satz 2).
☐ Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (§ 1). Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 50 Personen sowie sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannten Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (z.B. Konzert oder Vortragsveranstaltung). Bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen **im Freien** braucht ein Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten zu werden. Ab 4.3.22 entfällt die Abstandspflicht auch in Innenräumen.

☐ Bei mehr als 50 Personen Bereitstellung eines QR-Codes zur freiwilligen Anmeldung der Teilnehmenden über die Corona Warn App (§ 6). Die Luca App wird nicht mehr unterstützt! Es braucht keine Einzelerfassung mehr!

~~VORSCHRIFTEN AUS DER CORONA-VERORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGEN UND GASTRONOMIE (§§ 8 & 9)~~		
~~**Grundsätzlich und immer vorgeschrieben, ggf. durch die Warnstufen verschärft**~~ ~~☐ Hygienekonzept (§ 5)~~ ~~☐ In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, unabhängig von der anwesenden Personenzahl (§ 4). Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden, es sei denn, es wird auf jeglichen Abstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet (§ 8 Abs. 6 b Satz 2).~~ ~~☐ Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (§ 1). Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannten Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand braucht außer bei Warnstufe 3 nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (z.B. Konzert oder Vortragsveranstaltung).~~ ~~☐ Dokumentation der Anwesenden (§ 6)~~		
~~**Inzidenz > 35 ohne Warnstufe**~~	~~In geschlossenen Räumen:~~ ~~☐ 3-G-Pflicht für alle Anwesenden~~ ~~☐ 2-G als Option~~	~~Im Freien:~~ ~~☐ 3-G-Pflicht für alle Anwesenden~~ ~~☐ 2-G als Option~~
~~**Warnstufe 1**~~	~~In geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen:~~ ~~☐ Max. 5.000 Personen~~ ~~☐ 2-G-Pflicht für alle Anwesenden~~	~~Im Freien:~~ ~~☐ Max. 10.000 Personen~~ ~~☐ 3-G-Pflicht für alle Anwesenden~~ ~~☐ Sanitärräume dürfen genutzt werden~~
~~**Warnstufe 2**~~	~~In geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Personen:~~ ~~☐ Max. 2.500 Personen~~ ~~☐ 2-G-plus-Pflicht für Anwesende ohne sog. Boosterimpfung und ohne Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Beträgt die Anzahl der Personen max. 70 Prozent der Personenkapazität, reicht 2G.~~ ~~☐ 2 G Pflicht für Anwesende, die den Nachweis einer sog. Boosterimpfung oder den Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen~~ ~~☐ Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen~~	~~Im Freien:~~ ~~☐ Max. 5.000 Personen~~ ~~☐ 2-G-Pflicht für alle Anwesenden~~ ~~☐ Sanitärräume dürfen genutzt werden~~

~~Warnstufe 3~~	~~In geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen:~~ ~~☐ Max. 500 Personen~~ ~~☐ 2-G-plus-Pflicht für Anwesende ohne sog. Boosterimpfung und ohne Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Beträgt die Anzahl der Personen max. 70 Prozent der Personenkapazität, reicht 2G.~~ ~~☐ 2 G Pflicht für Anwesende, die den Nachweis einer sog. Boosterimpfung oder den Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen~~ ~~☐ Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen, Maskenpflicht auch am Platz~~	~~Im Freien mit mehr als 10 Personen:~~ ~~☐ Max. 500 Personen~~ ~~☐ 2-G-plus-Pflicht für Anwesende ohne sog. Boosterimpfung und ohne Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Beträgt die Anzahl der Personen max. 70 Prozent der Personenkapazität, reicht 2G.~~ ~~☐ 2 G Pflicht für Anwesende, die den Nachweis einer sog. Boosterimpfung oder den Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen~~ ~~☐ Sanitärräume dürfen genutzt werden~~ ~~☐ Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen, Maskenpflicht auch am Platz~~

WAS SIND DARÜBER HINAUS DIE EMPFEHLUNGEN DER LANDESKIRCHE FÜR EINZELNE HANDLUNGSFELDER?

SEELSORGE	
Seelsorge für Alte, Kranke und Sterbende, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 17)	☐ Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil ☐ Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für betreutes Wohnen und der Tagespflege ist ein negativer Corona-Schnelltest oder ein Nachweis als vollständig Geimpfte oder Genesene erforderlich
Besuche in Privaträumen	☐ Möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden ☐ Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung (empfohlen) ☐ Empfehlung, dafür eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen und durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen

KINDER UND JUGENDLICHE	
• Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote • Kindergottesdienst	☐ Diese Arbeit ist möglich unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung auf der Corona-Webseite der Landeskirche ☐ Bei mehr als 50 Personen Hygienekonzept gemäß § 5 ☐ Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen ☐ ~~Dokumentation der Teilnehmenden~~ Bereitstellung eines QR-Codes zur freiwilligen Anmeldung der Teilnehmenden über die Corona Warn App (§

	6). Die Luca App wird nicht mehr unterstützt! Es braucht keine Einzelerfassung mehr.
• Jugendfreizeiten • Zeltlager • Konfirmandenfreizeiten	☐ ~~Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ab Warnstufe 1 auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche beschränkt~~ ☐ Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs 1 der Corona-VO vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche ☐ Hygienekonzept gemäß § 5 ☐ Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dort geltenden Regelungen zu beachten. Weitere Hinweise zu Freizeiten unter Corona-Bedingungen finden sich unter www.ejh.de/fachstelle/jugendfreizeiten.
• Konfirmandenarbeit • Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	☐ Bei mehr als 50 Personen Hygienekonzept gemäß § 5 ☐ In Innenräumen ~~durchgängige~~ Maskenpflicht, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (analog zur Schule auch für Kinder unter 14 Jahren OP-Maske), sie kann am Platz abgenommen werden. ☐ ~~Dokumentation der Anwesenden~~ Bereitstellung eines QR-Codes zur freiwilligen Anmeldung der Teilnehmenden über die Corona Warn App (§ 6). Die Luca App wird nicht mehr unterstützt! Es braucht keine Einzelerfassung mehr.
• Angebote der Familienbildung • Familienfreizeiten	☐ Hygienekonzept gemäß § 5 ☐ ~~Dokumentation der Anwesenden~~ Bereitstellung eines QR-Codes zur freiwilligen Anmeldung der Teilnehmenden über die Corona Warn App (§ 6). Die Luca App wird nicht mehr unterstützt! Es braucht keine Einzelerfassung mehr. ☐ ~~ab Warnstufe 1 max. 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche~~ ☐ bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs 1 der Corona-VO vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 16 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 15 Corona-VO)

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN UND EINRICHTUNGEN	
Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Gremiensitzungen und Zusammenkünfte nach § 8 Abs. 3 Nr. 1	☐ Bei mehr als 50 Personen Hygienekonzept gemäß § 5 ☐ In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden ☐ Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten ☐ ~~Dokumentation der Anwesenden~~ Bereitstellung eines QR-Codes zur freiwilligen Anmeldung der Teilnehmenden über die Corona Warn App (§ 6). Die Luca App wird nicht mehr unterstützt! Es braucht keine Einzelerfassung mehr.
Gemeindebüros	☐ Hygienekonzept gemäß § 5
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	☐ Ist möglich, auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen der Corona-VO ist hinzuweisen (siehe Vorlage).

Beherbergungsstätten im Rahmen der **beruflichen** Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8 b Abs. 4	☐ ~~unabhängig von Warnstufen gilt die~~ 3G-Regelung
Angebote, die mit dem Einzelhandel vergleichbar sind und deren Sortiment schwerpunktmäßig keine Waren des täglichen Bedarfs oder der Grundversorgung gemäß § 9 a beinhaltet	☐ FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen	☐ Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten ☐ vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich

WAS BEDEUTEN DIE EINZELNEN VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG IM DETAIL?

Allgemeine Verhaltenspflichten (§ 2 Corona-VO)	Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen **Abstand** von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Eine ausreichende **Hygiene** und das **Belüften** von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen.
Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Corona-VO)	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlich zugänglichen Räumen und bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als ~~25~~ 50 Personen ~~(ab Warnstufe 2: 15 Personen; ab Warnstufe 3: 10 Personen) zuzüglich Geimpfte, Genesene und neg. Getestete~~ (Ausnahme: keine Maskenpflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil. Die Maske darf abgenommen werden, sobald und soweit ein Sitzplatz eingenommen wurde. Landkreise und kreisfreie Städte können durch Allgemeinverfügung öffentliche Orte festlegen, an denen die Maskenpflicht auch im Freien gilt. ~~In Warnstufe 3 2 und 3 ist in zutrittsbeschränkten Bereichen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 6 a Satz 2 eine OP-Maske ab dem 14. Geburtstag nicht mehr zulässig.~~ Bei Bläser- oder Chorproben kann während des Singens bzw. Spielens die Maske abgelegt werden.
Hygienekonzept (§ 5 Corona-VO)	Vorgeschrieben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 50 Personen, keine Genehmigungspflicht, muss aber zu jeder Zeit auf Anforderung der Behörden vorgelegt werden können. Das Hygienekonzept sieht Maßnahmen vor, die ~~die Zahl der Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,~~ der Wahrung der Abstände dienen, das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln, Personenströme steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, die Nutzung der sanitären Anlagen regeln, die Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen sowie in Räumen die Zufuhr von Frischluft sicherstellen. (Vorlage auf der Corona-Webseite der Landeskirche im Abschnitt „Ergänzende Materialien“)

~~Dokumentation der Anwesenden~~ **Corona-Warn-App (§ 6 Corona-VO)**	~~Bei sämtlichen Zusammenkünften und Veranstaltungen sind die Teilnehmenden mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren und die Daten drei Wochen aufzubewahren. (Vorlage auf der Corona-Webseite der Landeskirche im Abschnitt „Ergänzende Materialien"). Alternativ zur manuellen Datensammlung ist auch die Nutzung einer Software (LUCA oder Corona-Warn-App) möglich.~~ Vorgeschrieben ist für Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen die Bereitstellung eines QR-Codes zur freiwilligen Anmeldung der Teilnehmenden über die Corona Warn App (§ 6). Die Luca App wird nicht mehr unterstützt! Es braucht keine Einzelerfassung der Anwesenden mehr.
Testung/Nachweis als Geimpfte oder Genesene (§ 7 Corona-VO)	Eine Testung auf das Corona-Virus kann durch einen PCR-Test, einen Antigen-Test in einem Testzentrum oder einer Praxis bzw. Apotheke oder durch einen beaufsichtigten Selbsttest direkt vor Betreten einer Veranstaltung/eines anderen Angebots vorgenommen werden. Das negative Testergebnis muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen oder im Falle eines Selbsttests mit einer Durchführung unter Aufsicht eines/einer Verantwortlichen des Veranstalters sichergestellt werden. Ein negatives Testergebnis darf bei einem Antigentest max. 24 Stunden, bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen. Bei einer positiven Testung ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Angebot untersagt, ferner muss das örtliche Gesundheitsamt informiert werden. Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 3 Monate zurückliegt. Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfausweis bzw. ein Eintrag in der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App, aus dem hervorgeht, dass die letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
3-G-Regelung	Der Zutritt zu einer Veranstaltung, einer Einrichtung oder einer Dienstleistung wird auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen beschränkt. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, sind von der 3-G-Regelung ausgenommen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen zur Teilnahme aber einen tagesaktuellen negativen Antigentest nachweisen. **Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.** Betreiber und Veranstalter sind bei einer Beschränkung durch die 3-G-Regelung verpflichtet, die Mitarbeitenden, Dienstleister und Mitwirkenden nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche zu testen, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. **Die 3-G-Regelung gilt auch für kirchliche Zusammenkünfte. Ausgenommen sind Gottesdienste, Andachten, Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und andere Kasualgottesdienste (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) sowie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (§ 8 Abs. 3 Nr. 1, z.B. KV, Kirchenkreissynode).**
2-G-Regelung ~~und sog. 2-G-Plus-Regelung~~	Der Zutritt zu einer Veranstaltung, einer Einrichtung oder einer Dienstleistung wird auf geimpfte oder genesene Personen beschränkt. ~~Bei der sog. 2-G-Plus-Regelung wird von diesen Personen zusätzlich ein aktueller negativer Testnachweis verlangt.~~ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, brauchen keinen Impf- oder Genesenennachweis. Personen mit medizinischer

	Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen zur Teilnahme aber einen tagesaktuellen negativen Antigentest nachweisen. Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern. ~~Die Pflicht zur Vorlage des zusätzlichen Testnachweises bei der sog. 2-G-Plus Regelung gilt nicht für geimpfte Personen, wenn sie entweder den Nachweis über eine zweite Impfung, die nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, eine erfolgte sog. Boosterimpfung oder über eine Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung erbringen können (§ 7 Abs. 6).~~ Mitarbeitende des Veranstalters, die nicht geimpft oder genesen sind oder ihren Status als Geimpfte oder Genesene nicht offenlegen wollen, sind verpflichtet, täglich ein aktuelles negatives PoC-Antigen-Testergebnis vorzulegen. Weiterhin sind diese Mitarbeitenden verpflichtet, bei Kontakt mit anderen Personen eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. **Die 2-G-Regelung ~~und die sog. 2-G-Plus-Regelung gelten~~ gilt auch für kirchliche Zusammenkünfte. Ausgenommen sind Gottesdienste, Andachten, Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und andere Kasualgottesdienste (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) sowie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (§ 8 Abs. 3 Nr. 1, z.B. KV, Kirchenkreissynode).**

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Behördliche Zuständigkeit

Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über die Superintendentur Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenverfassung sind Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (Artikel 23 Absatz 2f KVerf) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

- Gründliches Händewaschen oder -desinfektion (mindestens 30 Sekunden, beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten

- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

Dokumentation

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Ansprechpartner

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, stefan.riepe@evlka.de